

# **STATUTEN**

## **Sportclub Novartis**

**The English translation can be found at [www.novartis-sport.ch](http://www.novartis-sport.ch)**

Ausgabe 2022-2

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	1
Name, Sitz und Zweck	1
Neutralität, Zugehörigkeit zum SFFS	1
Vereinsjahr, Vereinsfarben	1
2. Mitgliedschaft	1
Erwerb der Mitgliedschaft	1
Kategorien von Mitgliedern	1
Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
Ende der Mitgliedschaft	2
3. Organe	3
Generalversammlung	3
Vorstand	4
Revisionsstelle	4
4. Sektionen	5
5. Sportanlagen und Sportplatzkommission	5
Sportanlagen	5
Sportplatzkommission	5
6. Finanzen	6
Einnahmen	6
Mitgliederbeiträge	6
Ausgaben, Kompetenzsumme	6
Haftung	6
7. Statutenänderungen	7
8. Auflösung des Sportclubs	7
9. Schlussbestimmungen	7

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogene Formulierungen verstehen sich sowohl für männliche wie für weibliche wie für diverse Mitglieder.

### **Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 Der Sportclub Novartis (nachfolgend Sportclub genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Basel. Er ist im Jahre 2009 aus der Fusion des Sportclubs Novartis Rosental (1920, vormals SC Geigy) und des Sportclubs Novartis St.Johann (1921, vormals SC Sandoz) sowie des Schachclubs Novartis (1944, vormals Schachclub Geigy und 1946 Schachclub Ciba sowie 1946 Schachclub Sandoz) hervorgegangen.

Der Sportclub bezweckt die Ausübung und Förderung sportlicher Tätigkeiten.

### **Neutralität, Zugehörigkeit zum SFS**

Art. 2 Der Sportclub ist politisch und konfessionell neutral.  
Er ist Mitglied des Schweizerischen Firmen- und Freizeitsportverbandes (SFFS). Auch ist die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden möglich.

### **Vereinsjahr, Vereinsfarben**

Art. 3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind rot/blau.

## **2. MITGLIEDSCHAFT**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Art. 4 Mitglieder des Sportclubs können die Mitarbeiter und Pensionierten der Novartis sowie deren Lebenspartner und Kinder werden.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft auf andere Personen ausdehnen.

Art. 5 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Sektionsleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheiden der Sektionsleiter und ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung der Beitrittserklärung durch das Mitglied des Vorstandes.

### **Kategorien von Mitgliedern**

Art. 6 Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
  - Novartis (Novartismitarbeiter und Novartispensionierte inklusive im gleichen Haushalt lebende Personen)
  - Nicht-Novartis (Nicht-Novartismitarbeiter oder Nicht-Novartispensionierte)
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder

Aktivmitglieder sind Sportclubmitglieder, die in einer oder mehreren Sektionen aktiv Sport treiben.

Passivmitglieder sind Sportclubmitglieder, die sich nicht aktiv am Sportbetrieb beteiligen.

Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind Sportclubmitglieder, die sich gemäss den Richtlinien des Sportclubs um den Sportclub besonders verdient gemacht haben.

Aktivmitglieder, die im Sportclub nicht mehr aktiv Sport betreiben, können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das nächste Vereinsjahr Passivmitglieder werden.

Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Freimitgliedern ernannt werden.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Art. 7 Die Mitglieder aller Kategorien haben folgende Rechte:

- a) an Generalversammlungen, sowie als Sektionsmitglied an den entsprechenden Sektionsversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- b) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Freimitglieder haben zudem das Recht, am Sportbetrieb der Sektionen teilzunehmen.

Art. 8 Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Wahren der Interessen und des Ansehens des Sportclubs und der Sektionen.
- Einhalten der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Sportclubs und der Sektionen.
- Bezahlen der von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge.
- Meldung sportclubrelevanter Mutationen.

## **Ende der Mitgliedschaft**

Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie bei Auflösung des Sportclubs.

Art. 10 Austritte können nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind bis 31. Dezember schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden dem Sportclub den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Zahlung fällig.

Art. 11 Mitglieder können vom Vorstand aus den folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Verletzung von Statuten, Reglementen oder Beschlüssen des Sportclubs.
- Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Sportclubs.
- Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Sportclub, nach schriftlicher Mahnung.

Die Aufzählung der Ausschlussgründe ist nicht abschliessend.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, innert 14 Tagen nach erfolgter schriftlicher Mitteilung an die Generalversammlung Rekurs einzureichen. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

### 3. ORGANE

Art. 12 Die Organe des Sportclubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### Generalversammlung

Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet innert 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.

In Ausnahmesituationen ist eine spätere Durchführung der Generalversammlung, sowie die Möglichkeit der Durchführung der Generalversammlung auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form oder anderen nicht-Präsenz basierten Formen zulässig.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Budgets
6. Wahl des Tagespräsidenten
7. Erteilung der Décharge
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl der Revisionsstelle
10. Änderung der Statuten
11. Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 13 Abs. 3
12. Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern

Anträge von Mitgliedern, welche nicht die Geschäfte der Traktandenliste betreffen, sind mit Begründung bis spätestens Ende des Vereinsjahres vor Durchführung der Generalversammlung dem Präsidenten des Sportclubs schriftlich einzureichen.

Art. 14 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Generalversammlung innert 60 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Anträge verlangt wurde.

Die Einladung muss die Traktandenliste enthalten und mindestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Art. 15 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Versammlung beschlossen wird. Bei Wahlen und Abstimmungen, über welche die Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle von Abstimmungen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los. Bei geheimer Abstimmung gelten im Falle von Stimmengleichheit Beschlüsse als verworfen, bei Wahlen entscheidet das Los.

Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann nicht abgestimmt werden.

## **Vorstand**

- Art. 16 Die Generalversammlung wählt den Vorstand.  
Präsident und Kassier werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich betreffend Vorstandsämter selbst.

Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

Es besteht die Möglichkeit der Mehrfachbesetzung von Vorstandsämtern.

Der Vorstand wird für ein Vereinsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung ein bis zwei ehemalige Präsidenten, die sich in aussergewöhnlicher Weise für den Sportclub verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten wählen.

- Art. 17 Dem Vorstand obliegt die Führung des Sportclubs. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

- Art. 18 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand beruft periodisch Sitzungen mit den Sektionsleitern ein. Zu diesen Sitzungen werden die Ehrenpräsidenten eingeladen und habenberatende Stimme.

- Art. 19 Für den Sportclub zeichnen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Mitglied des Vorstandes kollektiv zu Zweien. Der Vorstand kann Vorstandsmitgliedern und weiteren Vereinsmitgliedern für Geschäfte mit unwesentlichen finanziellen Risiken Einzelunterschriftsberechtigung erteilen.

Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen in Reglementen.

## **Revisionsstelle**

- Art. 20 Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Sie setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem oder mehreren Suppleanten zusammen. Der Novartis steht das Recht zu, einen weiteren Revisor zu ernennen. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe zu erfüllen.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie ist berechtigt, jederzeit und unangemeldet eine Zwischenrevision vorzunehmen.

Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

## 4. SEKTIONEN

Art. 21 Der Sportclub setzt sich aus mehreren Sektionen zusammen. Diese führen den Sportbetrieb in den einzelnen Sportarten.

Die Sektionen sind im Rahmen dieser Statuten und der Reglemente und Weisungen des Vorstandes des Sportclubs befugt die notwendigen Bestimmungen zu erlassen.

Der Vorstand des Sportclubs entscheidet über Neugründungen und Auflösungen von Sektionen.

Die Sektionen werden über den Sportclub finanziert.

Art. 22 Jede Sektion hält jährlich mindestens eine Sektionsversammlung ab.

Die Sektionsversammlung ist vom Sektionsleiter rechtzeitig unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuberufen. Gleichzeitig ist auch der Vorstand des Sportclubs zu orientieren. Das Einberufungsrecht der Sektionsversammlung steht auch dem Vorstand des Sportclubs zu.

Die Sektionsversammlungen behandeln alle die Sektion betreffenden Geschäfte. Die ordentliche Sektionsversammlung umfasst mindestens folgende Traktanden:

- Jahresbericht des Sektionsleiters
- Planung des Sektionsbetriebes für die kommende Periode
- Wahl des Sektionsleiters bzw. des Sektionsvorstandes

Die Amtsdauer des Sektionsleiters bzw. des Sektionsvorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Beschlüsse der Sektionsversammlungen sind zu Händen des Vorstandes des Sportclubs und der Sektionsakten zu protokollieren.

Auf Antrag des Sektionsvorstandes kann der Vorstand des Sportclubs Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 22 bewilligen.

## 5. SPORTANLAGE UND SPORTPLATZKOMMISSION

### Sportanlage

Art. 23 Der Vorstand und die Sportplatzkommission sind für die Organisation der Sportanlagen besorgt. Gegenwärtig werden die Sportanlagen im St. Johann dem Sportclub von Novartis zur Verfügung gestellt.

Der Unterhalt der Sportanlagen im St. Johann wird von Novartis sichergestellt. Die Öffnungszeiten und die Belegung der Anlagen werden im Rahmen der Sportplatzkommission von den Vertretern der Novartis und dem Sportclub in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

### Sportplatzkommission

Art. 24 Die Sportplatzkommission besteht aus der für die Sportanlagen zuständigen Vertretung von Novartis und der Vertretung der die Sportanlagen benützenden Clubs.

Ziel der Sitzungen ist der regelmässige Austausch von Informationen von Seiten der Novartis und der Clubs über die Bedürfnisse und Geschehnisse sowie über Veränderungen auf den Sportanlagen. Die Leitung der Sitzungen der Sportplatzkommission und die Protokollierung obliegen der Firmenvertretung.

## **6. FINANZEN**

### **Einnahmen**

Art. 25 Die Einnahmen des Sportclubs setzen sich zusammen aus:

- Aufnahmegebühren
- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen, Spenden usw.

### **Mitgliederbeiträge**

Art. 26 Die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen. Vorstandsmitglieder, Sektionsleiter, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind beitragsfrei.

Im Weiteren kann der Vorstand Mitgliedern in speziellen Fällen den Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

Art. 27 Die Beiträge sind innert zwei Monaten nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Säumige Mitglieder werden nach erfolgloser zweiter Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen (Art 11).

Nach dem 1. Juli eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Jahr nur die Hälfte des Mitgliederbeitrages; nach dem 1. Oktober eintretende Mitglieder sind für das laufende Vereinsjahr beitragsfrei.

Mitgliederbeiträge werden bei einem vorzeitigen Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

### **Ausgaben, Kompetenzsumme**

Art. 28 Die Ausgaben des Sportclubs setzen sich zusammen aus:

- Aufwendungen für den Vereinsbetrieb
- Aufwendungen für den Sportbetrieb

Der Vorstand ist im Rahmen des Budgets berechtigt, die für den Vereins- und Sportbetrieb erforderlichen Ausgaben zu tätigen.

Die Kompetenzsumme für unvorhergesehene, nicht budgetierte Ausgaben ist im Budget aufzuführen.

### **Haftung**

Art. 29 Für die Verbindlichkeiten des Sportclubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Die Haftung des Sportclubs für Unfälle und andere Schäden aus dem Sportbetrieb ist ausgeschlossen.

## **7. STATUTENÄNDERUNGEN**

- Art. 31 Eine Statutenänderung kann mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

## **8. AUFLÖSUNG DES SPORTCLUBS**

- Art. 32 Die Auflösung des Sportclubs erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Die Auflösung zwecks Liquidation kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

- Art. 33 Im Falle einer Auflösung zwecks Liquidation ist das gesamte Vereinsvermögen der Novartis zu Gunsten eines sich eventuell später neu konstituierenden Vereins mit gleichem Zweck zur Verwahrung zu übergeben. Sollte sich innert 5 Jahren kein neuer Verein bilden, kann Novartis über die Verwendung des Vereinsvermögens nach freiem Ermessen entscheiden.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 34 Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung des Sportclub Novartis vom 12.05.2022 genehmigt. Sie treten per 12. Mai 2022 in Kraft.

Basel, 12.05.2022

### **Sportclub Novartis**

sign. Jörg Benner  
Präsident

sign. Christoph Zingg  
Kassier